

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht

Stand: 14.11.2019

Aktenzeichen: 11.1.01

---

## **Kontakt**

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht

- Main-Kinzig-Kreis -  
vom 14.11.2019

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Gemeindevertretung Freigericht am 14.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### Gliederung

§ 1 Verdienstaussfall	2
§ 2 Fahrkosten	3
§ 3 Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Fraktionssitzungen	4
§ 5 Dienstreisen	5
§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Auftragsfrist	5
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

### § 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtliche Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12,50 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

#### Dokumentationinformation:

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

## § 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.  
Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter 20,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete 20,00 €
- Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen 17,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 17,00 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission 17,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission 17,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates 17,00 €

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Sitzung und Tag eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Sitzung und Tag eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €, bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände pro Tag eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Gleiches gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände bei sonstigen Wahlen und Volksabstimmungen, soweit die nach den jeweiligen Regelungen gewährten Erfrischungsgelder hinter den vorgenannten Sätzen zurückbleiben.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung 60,00 €
  - Ausschussvorsitzende 20,00 €
  - Fraktionsvorsitzende 60,00 €

### Dokumentation:

- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten 100,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete 60,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher im Ortsbezirk Somborn 70,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in den Ortsbezirken Altenmittlau, Bernbach, Horbach und Neuses 50,00 €
- Ausländerbeiratsvorsitzende 20,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Mandatsträger erhalten bei Verzicht auf die Papierform von Sitzungsunterlagen zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €, wenn sie ausschließlich am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen.  
Damit sind alle durch die Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem entstehenden Kosten, insbesondere Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Papier- und Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 17,00 €.
- (6) Wer die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstauffalls, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 45,00 €.
- (7) Die Schiedsperson der Gemeinde Freigericht erhält für ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe 450,00 €.
- (8) Der oder die Behindertenbeauftragte der Gemeinde Freigericht erhält für seine bzw. ihre besonderen Aufwendungen eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 €.
- (9) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht erhalten für einen von der Leitung der Feuerwehr angeordneten Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) je geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe 12,50 €.
- (10) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freigericht erhalten für Dienstleistungen gegenüber Dritten, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen, nach § 4 der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung – FwDRAVO) je geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 13 pro Jahr begrenzt.

---

#### **Dokumentation:**

### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Auftragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Freigericht vom 05.09.2002 außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 15.11.2019

Dr. Albrecht Eitz  
Bürgermeister